

Eines Erbaren Rhatts der Stad Wißmar Revidierete Ordnung/ Wornach sich die Schopenbrauwer/ Korn- und Bier-Träger/ Holtzsetzer/ und dergleichen Arbeits-Leute zu richten haben. Welche publiciert den 22. Decemb. Anno 1668.

Wißmar, 1669

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742528898>

Druck Freier  Zugang



Eines Erbaren Rathts
der Stad Wismar
Revidierete

Ordnung

Wornach sich die Schopenbrauwer / Korn-
und Bier-Träger / Holzseker / und dergleichen
Arbeits-Leute zu richten
haben.

Welche publiciert denn 22. Decemb.
Anno 1668.



Wismar / Gedruckt im Jahr 1669.

Mk - 13098 (2¹³)

Eines Buches
von
1788

1788

Die
und
haben

1788



1788

1788



Nachdem die Erfahrung bezeuget /
daß die Schopen-
brauwer / Bier- und
Kornträger / Holz-
sezer / und derglei-
chen Arbeitsleuhthe /
Ihres Lohns hal-
ber / die / Anno 1654.

den 23. September gemachte / und im Ge-
wettbuche befindliche Ordnung ganz
aus den Augen gesezet / als hat K. E.
Rath für nötig befunden / dieselbe bey
diesen (GOTT lob) wolfeilen Zeiten / wie-
der zu renoviren, und respectivè zu corrigiren,
wornach sich dieselbe künfftig zurichten.

I. Wegen der Schopen- Brauwer.

Erstlich: die Schopen- Brauwer
betreffent / Sol hinfüro einem Meister-
Brauwer für ein Faß- oder Tonnenbier
zu brauwen gegeben werden 1. E. 12. S.
Für eine Mummie zu brauwen 2. E. 8. S.
A ij 2. Wo:

2. Wofern aber der Meister = Brauer mehr als ein Brauwels auff einen Tag zu brauwen annimbt / so sol er einen andern tüchtigen Mann in seine Stelle verschaffen / denselben aber aus seinem eigenen Seckel lohnen / und bezahlen.

3. Ist der Meister = Brauer schuldig / für obige Belohnung / das Malz zum Brauwen / selbst / oder auff den Nothfall / wann er sich am anderen Orthe zuvor versaget hette / durch seine dazu geschickete Frau oder andere Persohnen / Jedoch ohne einige / des Brauers entgeldnis / mahlen zulassen.

4. Sol der Meister = Brauer / damit er seines Werckes desto besser abwarten könne / nicht mehr dann 6. Brauw = Häuser zubedienen annehmen / die übrigen Brauw = Häuser aber abschaffen / bey willkührlicher Straffe des Gewettes.

5. Für ein Küfen Gersten zu mülzen von 18. und mehr Drömbten / sollen hinführo dem Meister = Brauer 12. β . gegeben werden.

6. Als

6. Als man auch erfahren das die
Brauer dem Meister-Brauer über
vorigen / in der Ordnung bestimmten
Lohn / eine halbe / auch wol eine ganze
Tonne des besten Biers / Jährlich ver-
ehren müssen. Item das nach verrichte-
ten brauen / der Brauer ihn zu gaste
lade / oder auch an stat der gästerey /
annoch eine andere halbe / oder ganze
Tonne Biers / ihm jährlich zu zugeben pfl-
ge / So soll solches sowol / als das vie-
le Bier verschicken auff den 4. fest-Zeiten /
wie auch Martini und Fastnacht / an
Schopen-Brauern / Trägern / Seyf-
lerschen und Bierwaters / wie dann auch
das verschicken der Heifwecken auf Fast-
nacht / Gebratens und dergleichen / ganz
und gar abgeschaffet / und hiemit verbo-
ten seyn / bey Straffe 1. Reichst. wel-
cher so wol von dem / der es verschicket /
als der es angenommen / denen Gewet-
te-Herren / sol gegeben werden.

7. Wann man auch vernimbt / das die
Schopen-Brauer / Trägere / Sey-
warter:

Warterschen etc. So viele Getränkes/
unterm nahmen des Cofentes / in ihre
Wohnungen samblen/das ste selbiges ent-
wehder in ihren Häusern selbst / auszaps-
fen oder auch auferhalb der Stadt an die
Bawren verhandlen / solches alles aber/
sowol zum vorfange hiesiger Stat Accise-
Kammer/als auch der Brauwer nachtheil
gereicht / als sol solches hiemit gänzlich
abgeschaffet und bey 1. Reichst. straffe/
verboten seyn / wiedann auch die/ von
Zeiten zu Zeiten vergrösserte Vatel-Kan-
nen/ als welche zuerst aus den Küfen ge-
nommen/und dadurch das Bier merklich
geschwechet worden. Ingleichen wirt
das viele eygenthätliche wegnehmen/des
den Brauwer zustehenden Seyes / bey
obiger Straffe verboten.

8. So wird auch den Schopen-Brau-
weren / Kornmessern etc. Das umbgehen
und Geldtsamblen auffs Newjahr und
Fastnacht gantz verboten.

9. Ein Helbrauwer sol für ein Tonnen-
oder Vashier zu brauwen haben 12. ß.
Für eine Mummie = = 1. ß. 4. ß.
Für

Für ein Käfen Gerstens zum ersten und
andern mahl/ mit Wasser zu beziehen/ es
sey auf eine/ oder zwei Personen 4. β .

Den Gersten auf den ersten und andern
Mälzbohden zu winden einer jeden Per-
sohn/ = = = = = 4. β .

II.

Wegen der Dreger.

1. Den Bier-Trägern sol fürs Spunt-
geldt eines brauwels Biers gereicht wer-
den einem jeden = = = 3. β .

2. Für eine Tonne Biers in- und aus
zu bringen = = = 1. β .
und sol der Brauwer = 6. \mathcal{R} .
und der Käuffer gleichfals = 6. \mathcal{R} .
bezahlen.

3. Für ein Daf Dafbier oder Mumme
in- und auszubringen = 1. β . 6. \mathcal{R} .
welches gleichfals halb der Brauwer und
halb der Käuffer bezahlet

4. Für

4. Für 1. Last Tonnen=Bier nach dem Strande zu führen aus der Alt=Wismarschen/ Danckwart=Bauw=oder Lübschen und denen gleich=gelegenen Strassen.

12. B.

Für 1. Last Vaf=Bier / oder Mumme / aus obigen Strassen nach dem Strande zu führen

14. B.

Aus der Böttcher / Bademöm Strassen / A B C. Schweinebrücke und denen gleich gelegenen Strassen / für eine Last Tonnen=Bier hinunter zu führen

10. B.

Für 1. Last Vaf=Bier / oder Mumme / aus obigen Strassen / nach dem Strande zu führen

12. B.

Bey der Gruben / aus der Schürstrasse / Spiegelberge und vorm Pöler=Thore und denen gleich gelegenen Strassen für 1. Last Tonnen=Bier ans Wasser zu führen

8. B.

Für

Für 1. Last Das = Bier / oder
Mumme aus obigen Strassen } 10. 18.
hinunter zuführen.

5. Gleichermassen sol es auch gehalten werden / wann Wahren in Tonnen / vom Strande auffgeführt werden / also / das 1. Tonne Kotscher vor 1. Das Das = Bier / oder Mumme / und 1. Tonne Dorsch / oder Hering / vor 1. Tonne Tonnen = Bier angeschlagen / und dafür dem Trägern / nach dem die Gassen vom Strande weit oder nahe gelegen / nach obiger Verordnung / die gebür entrichtet werde.

6. Ist den Bierträgern ohnbenommen / vom Strande eine halbe Last Guth / und drunter / auffzuführen / und sol ihnen dafür sechs Schilling und also von jedem Sack / oder Tonnen 6. 8. gegeben werden.

7. Solte nuhn ein Brauwer mehr geben / oder der Dräger mehr entpfangen / als in dieser Ordnung enthalten / sol der
B. eine

eine so wol als der ander / vom Gewette
jedes mahl auff ein Reichsth. gestraffet /
auch wann einige anzeigungen wieder
diesem / oder jenem verhanden / das er
der Ordnung nicht gelebet / derselbe mit
seinem Eyde sich zu purgieren / angehal-
ten werden.

8. Einem Kornträger sol für eine Last
auff und vom Wagen zu bringen / gege-
ben werden = = = 6. fl.

III.

Wegen der Holzsezer.

1. Die Holzsezer sollen hinfüro für
einen Fahdem lang Holz zu sezen / wel-
ches vollentkommen fünf Fuß lang ist /
zu Lohn empfangen = = = 2. fl. 6. Sch.
und für ein Fahdem kurz oder mittel-
Holz = = = = = 2. fl.

2. Ist Ihnen hiebey austrücklich ver-
boten / kein Brenholz / welches die län-
ge nicht hat / in Fahdem zu sezen / son-
dern

bern sollen solches ausschiffen / und
hernach als kurz Holz in Sademe bring-
gen/ bey Straffe des quaden Kellers.

3. Wie denn auch ihnen ernstlich ver-
boten wirt / von den frembden Mann/
der alhie Brenholz zu kauffe bringet/
nicht das geringste zu fordern / sondern
sich an obigem Lohn vergnügen lassen.

4. Die / so das Holz auffführen / o-
der Korn hinunter ans Wasser bringen/
sollen für eine Last Kornes wie auch für
einen Sadem Holztes zu Lohn haben/
wie folget:

Was sie bringen nach der Altwism.
Mecklenb. und Danckwert/ Baum-oder
Lübecksch Straffe / wie auch nach den
grossen Marckt oder von dannen wieder
an den Strant führen

Für 1. Last Kornes = = 10. β .

Für 1. Sadem Holztes = = 10. β .

Nach der Böttcher/ und Ba-
demom- Straffe / A B C/ und
Schweinebrücke = = 6. β .

Nach

4 Nach der Gruben / Schür=Stasse/
Spiegelberg/oder Pölerthore / und an-
dern diesen gleich gelegenen Strassen/
hin oder heer

S. 80



für ein Küfen Gerste
andern mahl/ mit Was
sey auf eine / oder zwei
Den Gersten auf den
Mälzbohden zu winden
sohn/ = = =

II.

Wegen der

1. Den Bier-Träger
geldt eines brauwels B
den einem jeden

2. für eine Tonne
zu bringen
und sol der Brauwer
und der Käuffer gleich
bezahlen.

3. für ein Vaf Vaf
in-und auszubringen
welches gleichfals halb
halb der Käuffer bez

sten und
ehen/ es
n 4. s.
andern
den Per=
4. s.

Spunt=
icht wer=
3. s.

und aus
1. s.
6. s.
6. s.

Numme
1. s. 6. s.
wer und

4. für

